

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

vom 1. Mai 2006

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1	Geltungsbereich	3
2	Zweck	3
3	Ausnahmen	3
4	Zeitliche Beschränkungen	3

II. PARKIEREN

5	Parkuhren / Ticketautomaten / Dauerkarten	3
6	Zonen	4

III. DAUERPARKIEREN

7	Dauerkarten für Anwohner und Geschäftsinhaber der Altstadt	4
8	Dauerkarten für übrige Personen mit Wohnsitz in Altstätten	4
9	Dauerkarten für Auswärtige und Besucher	4
10	Dauerkarten für Handwerker	4
11	Umfang der Berechtigung	4
12	Gebührenpflicht	5
13	Entzug	5
14	Parkgaragen	5

IV. GEBÜHREN

		5
15	Gebühren	
a)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 1	5
b)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 2	5
c)	Dauerkarte für Anwohner, Geschäftsinhaber und übrige Personen mit Wohnsitz in Altstätten	5
d)	Dauerkarte für Auswärtige und Besucher	5
e)	Dauerkarte für Handwerker	5
f)	Dauerkarte für Parkzone Bahnhofareal	6
16	Parkgaragen	6
17	Spezialfinanzierung	6
18	Verwendung	6
19	Überschüsse	6

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

20	Sonderregelungen	7
21	Vollzug	7
22	Referendum / Vollzugsbeginn	7

Anhang 1

Parkzonenplan	10
---------------	----

Der Stadtrat Altstätten erlässt gestützt auf Art. 20 Abs. 2, Art. 21 Abs. 2, Art. 22 und Art. 29 des Strassengesetzes vom 12. Juni 1988 (abgekürzt StrG; sGS 732.1), Art. 5, Art. 6 und Art. 136 lit. g des Gemeindegesetzes vom 23. August 1979 (abgekürzt GG; sGS 151.2) sowie Art. 22 der Gemeindeordnung der Stadt Altstätten vom 22. Dezember 1981 (abgekürzt GO) folgendes Reglement:

Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1

Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Elektro- und Solarmobilen auf öffentlichem Grund (inkl. die durch Widmung zum öffentlichen Grund zu zählenden Parkplätze und Parkgaragen) für das gesamte Gebiet der Stadt Altstätten.

Art. 2

Zweck

Das Abstellen von Motorfahrzeugen und Anhängern sowie von Elektro- und Solarmobilen auf öffentlichem Grund kann im Sinne von Art. 3 Abs. 4 des Strassenverkehrsgesetzes (abgekürzt SVG; SR 741.1) örtlich und zeitlich beschränkt, der Bewilligungspflicht sowie der Gebührenpflicht unterstellt werden.

Art. 3

Ausnahmen

~~Nicht bewirtschaftet werden die IV-Parkplätze, die Kurzzeitparkplätze und die Parkplätze in der freien Parkzone.~~

Rollstuhlgerechte Parkplätze im Freien, Kurzzeitparkplätze und Parkplätze in der freien Parkzone sind gebührenfrei. In Parkgaragen gelten die entsprechenden Tarife. 4)

Art. 4

Zeitliche
Beschränkungen

Zeitliche Beschränkungen des Parkierens können angeordnet werden durch die Zusatztafel zum Signal „Parkieren gestattet“ (Art. 48 Abs. 1 SSV, Signal Nr. 4.17).

In den Parkzonen 1 und 2 besteht werktags von 08.00 – 12.00 und von 13.30 – 18.30 Uhr sowie samstags von 08.00 – 12.00 und 13.30 – 17.00 Uhr für die Benützung der Parkplätze eine Gebührenpflicht.

In der Parkzone Bahnhofareal besteht von Montag bis Sonntag für die Benützung der Parkplätze eine Gebührenpflicht. 1)

In der Parkzone Parkgaragen besteht von Montag bis Sonntag für die Benützung der Parkplätze eine Gebührenpflicht. 4)

II. PARKIEREN

Art. 5

Parkuhren /
Ticketautomaten /
Dauerkarten

Parkplätze können mittels Parkuhren, Ticketautomaten und Dauerkarten bewirtschaftet und das Parkieren kann zeitlich beschränkt werden.

1) Eingefügt durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

4) Eingefügt durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015

Zonen

Art. 6

Unter der Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der unterschiedlichen Benutzergruppen wird das Gebiet der Stadt Altstätten in folgende Parkzonen eingeteilt:

- a) Parkzone 1 und 2 mit Gebührenpflicht;
- b) Freie Parkzone ohne zeitliche Parkierungsbeschränkung
- c) Parkzone Bahnhofareal mit Gebührenpflicht. 1)
- d) **Parkgaragen mit Gebührenpflicht 4)**

Die Ausscheidung der Parkzonen kann Anhang 1 zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund entnommen werden.

III. DAUERPARKIEREN

Dauerkarten für
Personen mit
Wohnsitz in
Altstätten und
Geschäftsinhaber
der Altstadt

Art. 7

Personen mit Wohnsitz in Altstätten und Geschäftsinhaber der Altstadt sind berechtigt, für die gebührenpflichtigen Parkplätze der Parkzone 2 sowie der Parkzone Bahnhofareal Tages-, Monats- und Jahreskarten zu erwerben. 2)

Dauerkarten für
übrige Personen
mit Wohnsitz in
Altstätten

Art. 8

3)

Dauerkarten für
Auswärtige und
Besucher

Art. 9

Auswärtige sind berechtigt, für die gebührenpflichtigen Parkplätze der Parkzone 2 sowie der Parkzone Bahnhofareal Tages-, Monats- und Jahreskarten zu erwerben. 2)

Die Gebühr für Monats- und Jahreskarten der Parkzone 2 ist für Auswärtige höher als diejenige für Personen mit Wohnsitz in Altstätten und Geschäftsinhaber (Art. 7). 2)

Für Tages-, Monats- und Jahreskarten der Parkzone Bahnhofareal bezahlen Auswärtige dieselben Gebühren wie Personen mit Wohnsitz in Altstätten. 2)

Dauerkarten für
Handwerker

Art. 10

Gewerbetreibende können für das Abstellen ihrer Handwerker- oder Servicefahrzeuge für Parkplätze in der Parkzone 1 und 2 sowie der Parkzone Bahnhofareal Tages- und Wochenkarten erwerben. 2)

Umfang der
Berechtigung

Art. 11

Bewilligungen gemäss Art. 7 bis 10 verschaffen keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie erlauben lediglich, im Rahmen der geltenden Vorschriften zu parkieren ohne Parkuhr oder Ticketautomat bedienen zu müssen.

1) Eingefügt durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

2) Geändert durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

3) Aufgehoben durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

4) Eingefügt durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015

Art. 12

Gebührenpflicht

Die Dauerkarten gemäss Art. 7 bis 10 zum unbeschränkten Abstellen von Fahrzeugen gemäss Art. 1 in den Parkzonen 1 und 2 sowie der Parkzone Bahnhofareal werden gegen Entrichten einer Gebühr abgegeben. 2)

Gebührenpflichtig ist der Fahrzeughalter oder gegebenenfalls der Fahrzeugführer, der das Fahrzeug wie ein Halter nutzt.

Die Bewilligung wird auf das Kontrollschild ausgestellt.

Die Gebühr wird von der Stadtverwaltung Altstätten mit der Bewilligungserteilung in Rechnung gestellt. Sie ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Art. 13

Entzug

Die Dauerkarten gemäss Art. 7 bis 10 können bei Missbrauch entzogen und/oder verweigert werden.

Art. 14 4)

Für Parkgaragen oder Teile davon können monatliche oder jährliche Dauerkarten abgegeben oder Mietverträge ausgestellt werden.

Parkgaragen

IV. GEBÜHRENArt. 15

Gebühren

Es gelten folgende Gebühren:

a)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 1 (Art. 5, Art. 6)	30 Minuten je 30 Minuten	gratis Fr. 0.50	Parkuhren und Ticketautomaten
	<i>max. Parkzeit pro Tag:</i>		<i>2 Stunden</i>	
b)	Parkuhren und Ticketautomaten Parkzone 2 (Art. 5, Art. 6)	60 Minuten 2 Stunden 3 Stunden je weitere Stunde	gratis Fr. 1.00 Fr. 2.00 Fr. 1.00	
	<i>max. Parkzeit pro Tag:</i>		<i>5 Stunden</i>	
c)	Dauerkarte für Anwohner und Geschäftsinhaber der Altstadt sowie übrige Personen mit Wohnsitz in Altstätten (Art. 6, Art. 7, Art. 8)	pro Tag pro Monat pro Jahr	Fr. 6.00 Fr. 30.00 Fr. 330.00	Karten für Dauerparkieren
d)	Dauerkarte für Auswärtige und Besucher (Art. 6, Art. 9)	pro Tag pro Monat pro Jahr	Fr. 6.00 Fr. 60.00 Fr. 660.00	
e)	Dauerkarte für Handwerker (Art. 6, Art. 10)	pro Tag pro Woche	Fr. 5.00 Fr. 25.00	

2) Geändert durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011

4) Eingefügt durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015

Tageskarten für Einwohner und Auswärtige können einzeln oder in 5er- bzw. 10er-Blocks gekauft werden.

f) Dauerkarte für
Parkzone Bahnhof-
areal

pro Stunde	Fr.	1.00
pro Tag	Fr.	4.00
pro Monat	Fr.	30.00
pro Jahr	Fr.	330.00

Karten der Parkzone 2 haben auch auf dem Bahnhofareal ihre Gültigkeit. 1)

Parkgaragen

Art. 16

~~Die Gebühren der Parkgaragen, an denen die Stadt Altstätten beteiligt ist, können abweichend von den Gebühren in Art. 14 festgelegt werden.~~

Der Stadtrat erlässt einen Tarif für das Parkieren in Parkgaragen, an denen die Stadt beteiligt ist. Es können abweichende Gebühren von Art. 15 festgelegt werden.

Die Gebühr bemisst sich insbesondere nach der Nutzungsintensität der örtlichen Lage, der Nutzungsdauer, den räumlichen und zeitlichen Verkehrsverhältnissen sowie nach den Vorgaben für die Spezialfinanzierungen gemäss Art. 17 ff. 4)

Spezial-
finanzierung

Art. 17

Die Aufwendungen für die Bewirtschaftung der Parkplätze und die damit zusammenhängenden Gebühren werden in einer Spezialfinanzierung **im Sinne von Art. 19 der Verordnung über Finanzhaushalt der Gemeinden** geführt. 5)

Verwendung

Art. 18

Die Mittel der Spezialfinanzierung dienen:

- a) der Planung, der Errichtung, dem Betrieb und dem Unterhalt von Parkplätzen und Parkhäusern mit samt deren Einrichtungen;
- b) der Deckung von Personal- und Sachkosten für die Überwachung des ruhenden Verkehrs;
- c) der Deckung der Betriebs- und Kapitalkosten von Parkleitsystemen, Steuerungskonzepten und -anlagen sowie allen übrigen Massnahmen, die der Parkierung dienen;
- d) der Schaffung von Abstellflächen für Zweiradfahrzeuge;
- e) der Verwirklichung von Massnahmen zur Verkehrsberuhigung;
- f) der Verwirklichung von Massnahmen zur Förderung des Fussgänger- und Fahrradverkehrs.

Überschüsse

Art. 19

Überschreitet der Ertrag der Spezialfinanzierung den Aufwand, werden die jährlichen Überschüsse in ein Verpflichtungskonto gelegt, das der Deckung künftiger Defizite der Spezialfinanzierung und der Vorfinanzierung von Vorhaben im Sinne von Art. 17 dient.

1) Eingefügt durch I. Nachtrag vom 14. Juni 2011
4) Eingefügt durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015
5) Geändert durch II. Nachtrag vom 19. Januar 2015

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Sonder-
regelungen

Von diesem Reglement abweichende polizeiliche Anordnungen zum Freihalten von Strassen und Plätzen in besonderen Fällen, wie den Hauptmärkten, Veranstaltungen und Schneeräumungen usw. sind zu beachten.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Ausgabe von Ausnahmegewilligungen gestützt auf Art. 17 Abs. 1 SSV, Art. 24 der Einführungsverordnung zum eidg. Strassenverkehrsgesetz (abgekürzt EV zum SVG; sGS 711.1).

Art. 21

Vollzug

Der Stadtrat vollzieht dieses Reglement.

Er legt die Gebiete der Parkzonen und weitere Einzelheiten fest.

Art. 22

Referendum /
Vollzugsbeginn

Dieses Reglement untersteht dem fakultativen Referendum.

Der Stadtrat bestimmt den Vollzugsbeginn nach Genehmigung durch das zuständige Departement.

Vom Stadtrat erlassen am: 1. Mai 2006

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
J. Signer

Der Stadtschreiber
R. Haller

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 12. Mai 2006

bis 10. Juli 2006

Gegen den Beschluss des Stadtrates vom 1. Mai 2006 ist das Referendum ergriffen worden und zustande gekommen (SRB Nr. 730 vom 10. Juli 2006).

Urnenabstimmung

Anlässlich der Urnenabstimmung vom 24. September 2006 wurde dem Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund zugestimmt.

Rechtsmittelverfahren

Die eingereichte Kassationsbeschwerde im Zusammenhang mit der Durchführung des fakultativen Referendums beim Departement des Innern wurde am 7. März 2007 abgewiesen. Die in der Folge erhobene Beschwerde ist durch das Verwaltungsgericht am 15. Oktober 2007 abgewiesen worden.

Am 21. November 2007 wurde gegen das Urteil des Verwaltungsgerichtes beim Bundesgericht Beschwerde erhoben. Diese Beschwerde wurde mit Urteil vom 18. Juli 2008 durch das Bundesgericht abgewiesen.

Genehmigungsvermerk

Vom Baudepartement des Kantons St. Gallen genehmigt am: 28. August 2008

**Für das Baudepartement
Leiter Rechtsdienst TBA
mit Ermächtigung
lic. iur. Dölf Gmür**

Vollzug

Gemäss Entscheid des Stadtrates Altstätten vom 29. September 2008 tritt das vorstehende Reglement in Vollzug auf 1. November 2008.

I. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Vom Stadtrat erlassen am: 14. Juni 2011

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Daniel Bühler

Der Stadtschreiber
Marc Gattiker

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 20. September 2011
bis 18. November 2011

Das Referendum ist nicht ergriffen worden.

Vollzug

Gemäss Entscheid des Stadtrates Altstätten vom 5. Dezember 2011 tritt der I. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) auf den 1. Januar 2012 in Kraft.

II. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement)

Vom Stadtrat erlassen am: 19. Januar 2015

Stadtrat Altstätten
Der Stadtpräsident
Ruedi Mattle

Die Stadtschreiberin
Yvonne Müller

Fakultatives Referendum

Dem fakultativen Referendum unterstellt:

vom 26. Januar 2015

bis 6. März 2015

Vollzug

Gemäss Entscheid des Stadtrates Altstätten vom tritt der II. Nachtrag zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund (Parkierungsreglement) auf den in Kraft.

Anhang 1 zum Reglement über das Parkieren auf öffentlichem Grund

Plan Parkplatzbewirtschaftung zur Ausscheidung der Parkzonen